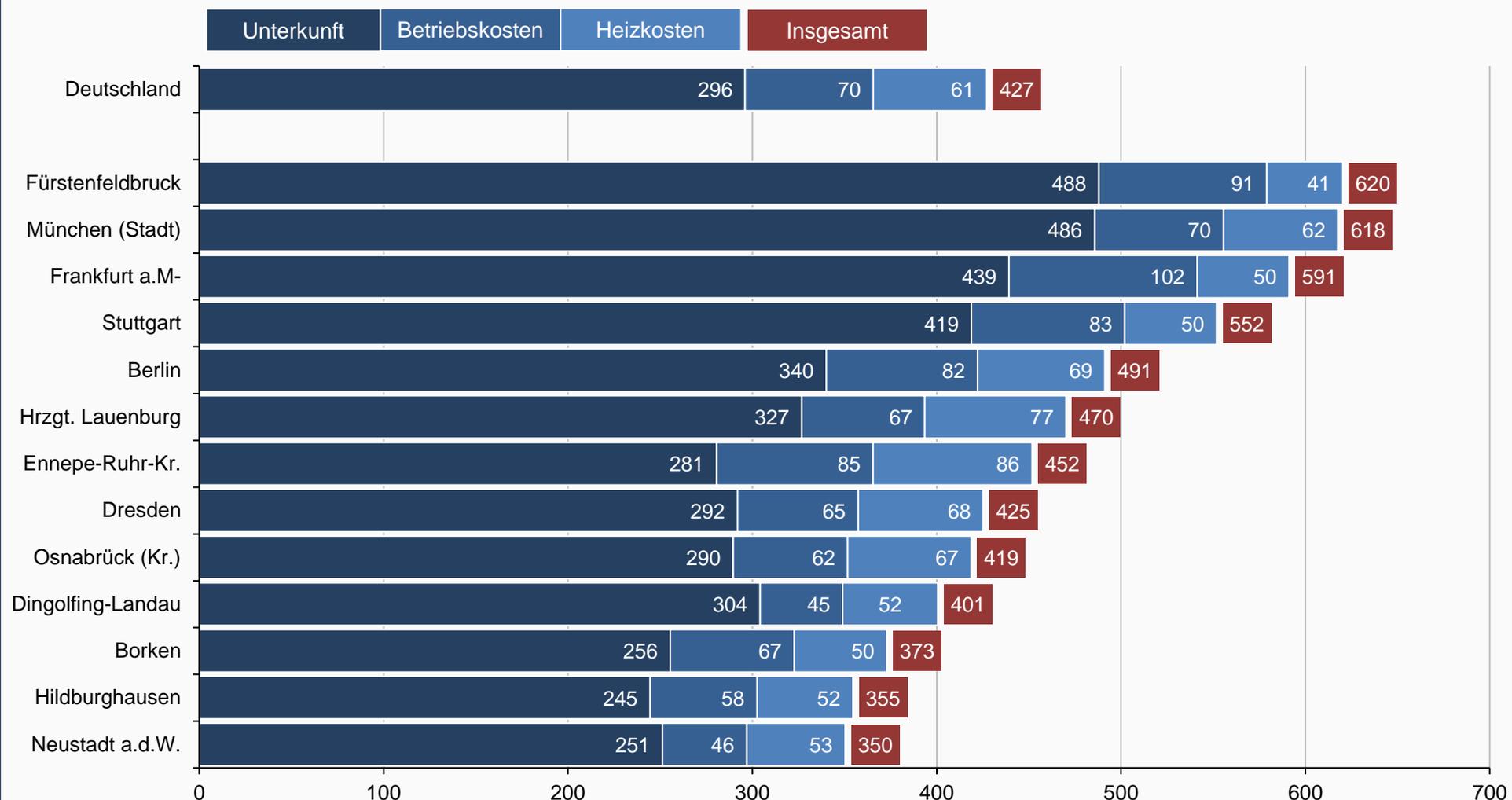


Wohnort als Hemmnis: Mit regionalen Kosten der Unterkunft variieren auch die Grundsicherungsschwellen deutlich



■ **Kosten der Unterkunft im SGB II in ausgewählten Städten und Kreisen 06/2023**
 durchschnittlich laufende anerkannte Kosten in Euro, für eine 1-Personen-Bedarfsgemeinschaft



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2023), Wohn- und Kostensituation SGB II (Monatszahlen)



Wohnort als Hemmnis: Mit regionalen Kosten der Unterkunft variieren auch die Grundsicherungsschwellen deutlich

Kurz gefasst:

- Die anerkannten laufenden Kosten der Unterkunft (hier am Beispiel von Ein-Personen-Haushalten) schwanken regional deutlich. Sie liegen im Juni 2023 beispielsweise im oberen Bereich bei 620 € in Fürstfeldbruck (Bayern) und im unteren Bereich bei 350 € in Neustadt a.d. Waldnaab (Bayern). Auch setzen sich die Kosten unterschiedlich zusammen.
- Nach der Karenzzeit von einem Jahr, werden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft nur noch übernommen, sofern sie angemessen sind. Diese Angemessenheit ist nicht einheitlich bestimmt (oder bestimmbar), sondern wird über je regional festgesetzte Konzepte festgelegt. Ergibt sich eine Lücke zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten, muss die Differenz entweder von dem/der Beziehende*n anderweitig gedeckt oder vermieden werden. Die anderweitige Deckung ist aufgrund der knapp bemessenen Regelbedarf äußerst schwierig.
- Während die Regelbedarfe (und ggf. Mehrbedarfe) bundeseinheitlich festgeschrieben sind, werden durch die Kosten der Unterkunft Schwankungen in den Gesamtbedarfen erzeugt. Daher unterscheiden sich die Grundsicherungsschwellen regional. Um den Grundsicherungsbezug zu vermeiden oder zu verlassen, muss daher je nach Region auch ein unterschiedlich hohes Einkommen erreicht werden.
- Für die Beurteilung, wann der Grundsicherungsbezug verlassen werden kann, ist zudem die Ausgestaltung und Höhe des Wohngeldes – als der Grundsicherung vorgelagerte Leistung – von Bedeutung. Wohngeld soll Menschen mit niedrigem Einkommen den Zugang zu passendem Wohnraum ermöglichen. Entspricht das eigene Einkommen plus Wohngeld mindestens dem eigenen Bedarf, kann der Bezug von Grundsicherung vermieden werden.
- Auch mit Berücksichtigung des Wohngeldes ergeben sich regional unterschiedliche Schwellen, bei denen ein Wechsel von Grundsicherungs- zu Wohngeldbezug erfolgt, berücksichtigt man die Erwerbstätigenfreibeträge in der Grundsicherung. Exemplarisch ist für einen Ein-Personen-Haushalt bspw. in Fürstfeldbruck eigenes Erwerbseinkommen von 1.314 € notwendig, im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab dagegen ein Einkommen von 1.115 €.
- Ob eine Person mit Einkommen durch Wohngeld oder Grundsicherungsbezug abgesichert wird, hat deutliche Auswirkungen auf sie. Ein*e Grundsicherungsbeziehende*r muss erreichbar sein, er*sie muss an der Beendigung des Grundsicherungsbezugs mitarbeiten und letztlich wird die Angemessenheit des Wohnraums geprüft. Wohngeldbeziehende erfahren diese Art Einmischungen nicht.
- Durch die deutlichen Verbesserungen beim Wohngeld – zuletzt zum Januar 2023 – besteht für einige erwerbstätige Leistungsberechtigte die Chance mit dem Wohngeld den Grundsicherungsbezug zu überwinden. Im Jahr 2022 waren rund 22 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erwerbstätig. Um die Grundsicherung zu verlassen kommt es jedoch auf die konkrete Zusammensetzung, die Größe und das Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft an. Im Vorfeld der Reform ging die Bundesregierung von etwa 200 Tsd. Wechslerhaushalten aus, wie viele es tatsächlich sein werden, ist noch offen.

Hintergrund

Der Gesamtbedarf der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II/ Bürgergeld) setzt sich aus dem Regelbedarf und den Kosten der Unterkunft sowie ggf. Mehrbedarfen zusammen. Während die Regelbedarfe und Mehrbedarfe bundeseinheitlich festgelegt sind (vgl. [Tabelle III.16](#)), werden die Kosten der Unterkunft in der tatsächlicher Höhe übernommen - sofern sie angemessen sind. Dadurch fallen die Schwellwerte der Grundsicherungsleistungen regional deutlich auseinander.

Mit der Einführung des Bürgergeldes wurde eine Karenzzeit von einem Jahr eingeführt, um die Angemessenheit des Wohnraums zu prüfen. Für Bürgergeld-Neubezieher*innen gilt seitdem, dass die Wohnkosten im ersten Jahr nicht kontrolliert werden, so lange kein wesentliches Vermögen vorliegt. Die Heizkosten müssen jedoch von Beginn an angemessen sein. Die Angemessenheit wird regional von den Jobcentern festgelegt und orientiert sich an der Situation vor Ort. Somit halten Jobcenter eigene sog. schlüssige Konzepte zur Bestimmung vor. Da es kein einheitliches, verbindliches Vorgehen gibt, werden diese regionalen Konzepte nicht selten rechtlich angefochten, teils als rechtswidrig eingestuft und in der Folge angepasst. Prinzipiell wird vorrangig auf die Kosten einer Wohnung abgestellt, es gibt jedoch auch Werte für die Angemessenheit der Größe des Wohnraums.

Liegen die tatsächlichen Kosten über den als angemessen angesehen Kosten, ergibt sich eine Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten Aufwendungen, die von der/dem Grundsicherungsbeziehende*n anderweitig gedeckt oder vermieden werden müssen. Das kann möglich werden, indem beispielsweise ein Zimmer untervermietet oder der fehlende Teilbetrag vom Regelbedarf abgezweigt wird. Vermieden werden können die Kosten durch Einsparungen bei Heizkosten oder durch Umzug. Nur in Härtefällen wird die Differenz vom Jobcenter getragen. Dass es überhaupt dazu kommt, dass die tatsächlichen Kosten der Unterkunft von den durch das Jobcenter vorgesehenen Kosten abweichen, ist immer wieder Gegenstand von Kritik. Denn letztlich bleibt Grundsicherungsbeziehenden kein finanzieller Spielraum¹, auf diese Lücke zu reagieren, sind Umzüge oder Einsparungen nicht immer möglich. Für Juni 2023 liegt die durchschnittliche Differenz von tatsächlichen und anerkannten laufenden Kosten nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit² bei 12,81€ pro Bedarfsgemeinschaft. Da nur ein Teil der Bedarfsgemeinschaften von einer Unterdeckung der Kosten betroffen sind, liegt die Differenz für die betroffenen Bedarfsgemeinschaften jedoch höher. Zu dem Anteil der Bedarfsgemeinschaften, für die eine Differenz in den Daten der BA vorliegt, gibt es keine Standardveröffentlichung. In einer [Antwort auf eine Kleine Anfrage](#) aus dem Jahr 2021 nennt die Bundesregierung für das Jahr 2019 Zahlen, die rechnerisch einen Anteil von 18,2 % der Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten Kosten ergibt, bei denen die tatsächlichen Kosten oberhalb der anerkannten Kosten lagen.

¹ Hintergrundinformationen zur [Bedarfsmessung und Leistungshöhe](#) sind in der Kontroverse „Bürgergeld“ zusammengestellt.

² Die BA weist daraufhin, dass die Differenz auch durch die Erfassung entstehen kann, wenn bspw. die laufenden Kosten aufgrund von Rückerstattung der Betriebs- oder Heizkosten abgesenkt werden die tatsächlichen Kosten jedoch nicht angepasst werden. Somit geht die Differenz nicht vollständige auf eine unvollständige Übernahme der Kosten zurück.

Die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt haben sich in den zurückliegenden Jahren an den meisten Orten verschärft und die Mieten sind dabei (stark) gestiegen. Trotz dieses gemeinsamen Trends bleiben die Wohnungsmärkte und Miethöhen regional jedoch sehr unterschiedlich. In der Folge variieren die anerkannten Kosten der Unterkunft ebenfalls deutlich zwischen einzelnen Städten und Kreisen. Während der bundesdeutsche Durchschnitt für Juni 2023 bei 427 € für einen Ein-Personen-Haushalt als Unterkunfts-kosten anerkennt, weichen die akzeptierten Kosten in einzelnen Städten und Kreisen deutlich davon ab. Im oberen Feld wie beispielsweise in Fürstentfeldbruck betragen die anerkannten Kosten der Unterkunft 620 €, während in anderen Regionen wie beispielsweise Neustadt a.d. Waldnaab lediglich 350 € für einen Ein-Personen-Haushalt anerkannt werden.³ Die Varianz ist somit beträchtlich und das – wie die beiden Beispiele zeigen – teilweise sogar innerhalb eines Bundeslandes (hier Bayern).

Gesamtbedarf und Abgrenzung zum Wohngeld

Die gesamten Kosten der Unterkunft – die aus laufenden Kosten der Unterkunft, der Betriebskosten (u.a. Müllgebühren, Wasserversorgung) und Heizkosten bestehen – ist regional ebenfalls unterschiedlich. In den abgebildeten Beispielen machen mancherorts die Heizkosten 7 % der Kosten der Unterkunft aus, andernorts 19 %, die reinen Unterkunfts-kosten liegen manchmal bei 62 %, manchmal bei 79 % der Kosten der Unterkunft. Stromkosten sind dagegen nicht Teil der Kosten der Unterkunft, sondern müssen aus dem Regelbedarf gezahlt werden (vgl. [Abbildung III.43](#)).

Für einen Ein-Personen-Haushalt (ohne Mehrbedarf) bedeuten die Unterschiede in den Kosten der Unterkunft, dass der durchschnittliche Gesamtbedarf in Fürstentfeldbruck bei 502 € Regelbedarf plus 620 € Kosten der Unterkunft insgesamt und somit 1.122 € liegt, in Neustadt an der Waldnaab dagegen bei 502 € Regelbedarf plus 350 € Kosten der Unterkunft und somit 852 €. Der durchschnittliche Gesamtbedarf ist also in Neustadt a.d. Waldnaab aufgrund der unterschiedlichen Kosten der Unterkunft um 270 € niedriger als in Fürstentfeldbruck. Der Wohnort und der Wohnungsmarkt vor Ort sind somit ein entscheidender Faktor dafür, ab wann eigenes (Erwerbs)Einkommen ausreicht, um den Grundsicherungsbezug zu verlassen.

Allerdings muss für die Beurteilung dafür, wann der Grundsicherungsbezug beendet werden kann, der weitere Rahmen sozialer Sicherung berücksichtigt werden. Denn die Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nur eine Form der sozialen Sicherung des Wohnens. Daneben kann auch Wohngeld als Sicherung greifen.

Wohngeld ist eine steuerfinanzierte Transferleistung außerhalb der Fürsorgesysteme der Grundsicherung/Sozialhilfe. Ziel des Wohngeldes ist es, dass auch Geringverdiener*innen und kinderreiche Familien durch einen Zuschuss zu den Mietkosten mit ausreichendem Wohnraum versorgt werden. Entscheidend ist – anders als bei der Grundsicherung – dass ein Mindesteinkommen vorliegen muss, da über das Wohngeld nur die Wohnkosten und nicht weitere Bedarfe bezuschusst werden sollen. Liegt ein eigenes Einkommen in ausreichender Höhe vor, ist das Wohngeld

³ Die hier dargestellten Werte stellen eine Auswahl dar, es ist nicht auszuschließen, dass es im Juni 2023 andernorts niedrigere oder höhere Werte gab.

einem Grundsicherungsbezug vorgelagert. Wohngeld greift dann, wenn das niedrige Einkommen plus Wohngeld (sind Kinder im Haushalt ggf. Kinderzuschlag/Kindergeld) ausreicht, um den eigenen Gesamtbedarf zu decken. In diesem Fall wird der Grundsicherungsbezug durch den Wohngeldbezug vermieden. Kann der Gesamtbedarf nicht gedeckt werden, erhalten auch Erwerbstätige als sog. „Aufstocker*innen“ Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II (vgl. [Abbildung IV.81b](#)). Somit muss bei Personen mit niedrigem Einkommen stets geprüft werden, ob das Wohngeld ausreicht, um Bedürftigkeit zu vermeiden, oder ob auf die Grundsicherung zurückgegriffen werden muss.

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der für den Wohnort gültigen Mietstufe, der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, nach ihrem gesamten monatlichen Haushaltseinkommen sowie der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung (bei Eigentümer*innen). Über die Mietstufen werden die unterschiedlichen Situationen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigt.

Zusammenhang Arbeitseinkommen, Wohngeld und Grundsicherung für Arbeitsuchende

Der Zusammenhang von Arbeitseinkommen, der vorrangigen Leistung Wohngeld (ggf. Kinderzuschlag) sowie Grundsicherung für Arbeitsuchende ist komplex, insbesondere wenn mehrere Personen und Kinder im Haushalt leben. Exemplarische werden hier Modellrechnung für den simpelsten Fall, ein Ein-Personen-Haushalt ohne Mehrbedarfe, in den Landkreisen Fürstfeldbruck und Neustadt a.d. Waldnaab berechnet. Es wird angenommen, das als Einkommen ausschließlich Erwerbseinkommen vorliegt. Die Modellrechnungen können einen Eindruck zum Zusammenspiel der beiden Leistungen geben. Bei diesen exemplarischen Berechnungen wurde zudem berücksichtigt, dass Einkommen im Grundsicherungsbezug nur zum Teil angerechnet wird, so dass Freibeträge den Gesamtbedarf aufstocken können.⁴ Die entsprechende Abbildung findet sich im Anhang.

Zum Gesamtbedarf, der je aus 502 € Regelbedarf für eine alleinstehende Person plus jeweilige Kosten der Unterkunft – hier als Durchschnitt der Kreiswerte – beträgt, kommt im Maximum ein Freibetrag von 348 € dazu, der bei einem Erwerbseinkommen von mindestens 1.200 € erreicht wird. Dies ist zudem die Hinzuverdienstgrenze, so dass jeder weitere Euro keine Erhöhung des Freibetrags mehr bringt sondern komplett auf den Bedarf angerechnet wird. Liegt weniger Einkommen vor, ist der Freibetrag niedriger. Für die Stadt Fürstfeldbruck im Landkreis Fürstfeldbruck liegt der Gesamtbedarf plus Freibetrag bei 1.470 €. Um diesen Wert mit eigenem Erwerbseinkommen und Wohngeld zu erreichen, müssten 1.314 € Bruttoeinkommen vorliegen. Das daraus resultierende Nettoeinkommen von 1.090 € plus 380 € Wohngeld ergeben dann den Gesamtbedarf plus Freibetrag. Um das genannte Einkommen zu erreichen, müsste eine Person 25,3 Stunden in der Woche zum Mindestlohn von 12 € tätig sein. Im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab liegt der Gesamtbedarf plus Freibetrag bei 1.192 €. Mit einem Bruttoeinkommen von 1.115 €

⁴ Würde der Freibetrag nicht berücksichtigt, würde in allen Städten ein Ein-Personen-Haushalte mit einem Einkommen von mind. 521€ im Durchschnitt den Grundsicherungsbezug verlassen. Für komplexere Haushaltskonstellation sähe dies anders aus. Durch die Freibeträge wird hier der Mechanismus des Zusammenhangs von Arbeitseinkommen, Wohngeld und Grundsicherung exemplarisch verdeutlicht.

ergibt sich ein Nettoeinkommen von 949 € plus 243 € Wohngeld, wodurch der Gesamtbedarf plus Freibetrag erreicht wird. Hier wäre eine Erwerbstätigkeit von 21,4 Stunden in der Woche zum Mindestlohn erforderlich. Bemerkenswert ist zudem, dass bei einem Einkommen unterhalb von 1.200 € die Grenze erreicht wird, ab der sich Einkommen plus Wohngeld als vorteilhaft erweisen. Somit wird hier in der Grundsicherung (im Durchschnitt!) der maximale Freibetrag mit 340 € nicht ganz erreicht.

Bei diesen Modellrechnungen wird noch einmal deutlich, dass je nach Region unterschiedlich hohe Einkommen vorliegen müssen, um den Grundsicherungsbezug überwinden zu können – auch mit Unterstützung des Wohngeldes. Das Wohngeld liegt zwar je nach örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich hoch, hat aber nicht zum Ziel, eine einheitliche Grundsicherungsschwelle zu erreichen, sondern Geringverdiener*innen den Zugang zu passendem Wohnraum zu ermöglichen.

Da hier nur berechnet wurde, an welchem Punkt sich Grundsicherung und Einkommen plus Wohngeld treffen, ist nichts darüber gesagt, wie sich mit unterschiedlicher Einkommenshöhe das verfügbare Haushaltseinkommen (mal in der Grundsicherung, mal mit Wohngeld) im Detail ändert. Auswertungen des IABs machen deutlich, dass bei örtlich hohen Mieten die Kosten der Unterkunft eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit erschweren können, da sich diese teilweise nicht „lohnt“ (vgl. [Mense 2023](#)). Dies ist auch mit den Modellrechnungen nachvollziehbar. Bei einem Einkommen oberhalb von 1.200 € findet keine Erhöhung des Freibetrages mehr statt, das Einkommen wird vollständig auf die Gesamtbedarfe angerechnet. Kann nun ein Ausstieg aus der Grundsicherung erst bei einem höheren Einkommen erfolgen, wie in Fürstfeldbruck mit 1.314 €, dann führt bei einer*em Grundsicherungsbeziehende*n ein höheres Einkommen zwischen 1.200 € und 1.314 € nicht zu einem höherem Haushaltseinkommen. Erst mit dem Wechsel in das Wohngeld, kann sich durch ein steigendes Einkommen auch wieder das Haushaltseinkommen erhöhen. Mense (2023) schlägt in diesem Kontext vor, die Hinzuverdienstmöglichkeiten beim Bürgergeld zu ändern und die Hinzuverdienstgrenze abzuschaffen. Für Haushalte in denen der Grundsicherungsbezug durch Wohngeld vor dem Erreichen der Grenze erfolgt, wie bspw. im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, ändert sich nichts. Dort, wo jedoch hohe Mietenkosten zu zahlen sind und der Grundsicherungsbezug durch Wohngeld erst bei über 1.200 € Einkommen möglich wird, bliebe es bei nach der Abschaffung der Grenze weiterhin attraktiv, die Erwerbsarbeit zu erhöhen.

Entwicklung Wohngeld und Grundsicherung

Bis zum Jahr 2020 wurde die Einkommensgrenzen, Miethöchstbeträge und Tabellenwerte für das Wohngeld nur sporadisch im Zuge von Wohngeldreformen erhöht, so in den Jahren [2009](#) und [2016](#). Daher ergab sich eine wellenförmige Entwicklung der Empfängerhaushalte (vgl. [Abbildung III.45a](#)) und Ausgaben (vgl. [Abbildung III.47](#)) des Wohngeldes, da bspw. mit (nominalen) ansteigenden Einkommen die gegebenen Einkommensgrenzen bzw. mit Mieterhöhungen die maximal zu bezuschussende Miete mit der Zeit überschritten wurden. So wuchsen Haushalte aus dem Wohngeld hinaus und ggf. in den Grundsicherungsbezug hinein. Denn anders als beim Wohngeld erfolgt in der Grundsicherung eine jährliche Anpassung der Regelbedarfe (vgl. [Tabelle III.16](#) u. [Abbildung III.44](#)) und eine (sofern angemessen) vollständige Übernahme der Wohnkosten.

Mit der Wohngeldreform [2020](#) ist jedoch eine Dynamisierung eingeführt worden, wodurch alle zwei Jahre eine Anpassungen an die Mieten- und Einkommensentwicklung erfolgt. Erstmals wirkte diese Neuregelung im Jahr 2022. Durch die Dynamisierung soll die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes dauerhaft gesichert werden. Zum Jahr [2023](#) wurde dann außerplanmäßig eine weitere Erhöhungen umgesetzt. Bei den Abschätzungen im Vorfeld dieser vorerst letzten Reform wurde explizit erwartet, dass durch die Reform ein Teil der Bedarfsgemeinschaften im SGB II (ca. 200 Tsd. Haushalte) aus dem Grundsicherungsbezug hinausfallen würden, da sie mit dem verbesserten Wohngeld über die Grundsicherungsschwelle kommen würden. Allerdings wurde für die Prüfung der Vorrangigkeit des Wohngeldes vor den Grundsicherungsleistungen ein Moratorium bis Mitte des Jahres 2023 eingerichtet. Da die Ausweitung des Wohngeldes zu einer erheblichen Anzahl an Neuanträgen zu Beginn des Jahres 2023 führen würde, sollten so die zuständigen Ämter entlastet werden. Inwiefern sich tatsächlich eine Verschiebung von der Grundsicherung zum Wohngeld ergibt, bleibt daher noch abzuwarten.

Bedeutung des Sicherungssystems für die Beziehenden

Im Bereich der sozialen Sicherung greifen je nach Voraussetzung verschiedene Systeme. Deren Ausgestaltung, insbesondere Leistungsvoraussetzungen und -höhen, haben Einfluss darauf, für welche Personen welche Systeme zugänglich sind. Dabei sind die Konsequenzen für den*die Einzelne*n nicht trivial. Reicht eigenes Einkommen mit Wohngeld nicht aus, die Existenz zu sichern, sind mit der Angewiesenheit auf Grundsicherungsleistungen verschiedene Einschränkungen verbunden. So hat ein*e Grundsicherungsbeziehende*r bspw. erreichbar zu sein, ist verpflichtet aktiv daran mitzuarbeiten, dass der Grundsicherungsbezug überwunden wird, und es wird – nach einem Jahr – die Angemessenheit des Wohnraums geprüft. Damit werden einige wichtige Bereiche des Lebens teilweise fremdbestimmt oder zumindest der Einmischung anderer unterworfen.

Es geraten Personen in den Blick der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die erwerbstätig und nicht arbeitslos sind. Im Jahr 2007 waren ca. 23 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erwerbstätig. Ihr Anteil stieg bis zum Jahr 2012 auf 30 % und sank seitdem wieder auf 22 % im Jahr 2022 (vgl. [Abbildung IV.81b](#)). War zu Beginn der Einführung des SGB II im Jahr 2007 mit ca. 29 % sogar noch ein nennenswerter Teil der abhängig Beschäftigten SGB II-Empfänger*innen Vollzeit in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung tätig, hat sich dieser Anteil seitdem deutlich auf 12,0 % im Jahr 2022 verringert (vgl. [Abbildung IV.81](#)). Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten hat sich dagegen deutlich von 16,0 % auf 36,7 % erhöht – wobei hier offenbleiben muss, was die Gründe für die Teilzeittätigkeit sind: ob keine Vollzeittätigkeit zu finden oder aus gesundheitlichen Gründen möglich ist oder ob die Zeitressourcen aufgrund von Kinderbetreuung bzw. fehlenden Betreuungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Prinzipiell waren die bisher genannten Personen schon immer potenzielle Zielgruppe des Wohngeldes. Durch die deutliche Verbesserung beim Wohngeld besteht für manche dieser erwerbstätigen Leistungsberechtigten (und ihre Kinder) nun die Chance, den Grundsicherungsbezug zu vermeiden. Allerdings ist die immer von der Größe der BG und dem Gesamteinkommen abhängig. Zudem wird auch der nennenswerte Teil

der im Minijob tätigen Leistungsberechtigten (2022 34,5 %) auch weiterhin in der Grundsicherung verbleiben. Bspw. für Langzeitleistungsbeziehende (vgl. [Abbildung III.104](#)) mit schlechten Integrationschancen und möglicherweise starken gesundheitlichen Einschränkungen ist ein Minijob eine der wenigen Möglichkeiten ihre knappe Grundsicherungsleistung etwas „aufzubessern“.

Förderung des Wohnens neben Wohngeld und Grundsicherung

Die hier vorliegenden Ausführungen haben vor allem die sozialen Sicherung des Wohnens durch Kostenzuschuss oder –übernahme in den Fokus genommen. Daneben gibt es weitere Maßnahmen, um auf der Angebotsseite bezahlbaren Wohnraum zu ermöglichen, bspw. sozialen Wohnungsbau, soziale Wohnraumförderung, Mietpreisbremse oder das erklärte Ziel, durch Wohnungsneubau die Situation am Wohnmarkt zu entschärfen. Sind sind und bleiben ein an dieser Stelle nicht weiter ausgeführter, aber nicht minder wichtiger Baustein – nicht nur, um für mehr Menschen Wohnen ohne Sicherung zu ermöglichen, sondern auch, um die Kostenzuschüsse und -übernahmen in ihrer Höhe zu verringern.

Methodische Hinweise

Die Daten zu den anerkannten Kosten der Unterkunft entstammen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Zu beachten ist, dass es sich auch auf Ebene der Kreise und Städte nur um Durchschnittswerte handelt und auch innerhalb der Städte und Kreise eine Varianz an Kosten der Unterkunft gegeben ist.

Die Modellrechnungen im Anhang berücksichtigen bei der Berechnung für alle Bruttoeinkommen Abgaben nach dem Übergangsbereich. Für die Wohngeldberechnung wurde die monatliche Bruttokaltmiete (ohne Heizung) herangezogen, es wurden Abzüge vom Einkommen für Einkommenssteuer, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Rentenversicherung berücksichtigt sowie Werbungskosten (monatlich 102,50€). Die Mietstufen für die ausgewählten Städte und Kreise sind: LK Neustadt a.d. Waldnaab: Mietenstufe I, Berlin Mietenstufe: IV, Stadt Fürstenfeldbruck im Landkreis Fürstenfeldbruck: Mietenstufe VII.

Thema des Monats November 2023 – Kontakt:

Lina Zink | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | lina.zink@uni-due.de

■ Modellrechnung: Überschneidung von Bruttoarbeitsentgelt mit Wohngeldbezug und Anspruch nach dem SGB II 06/2023

Kreis-/Städtedurchschnittliche Monatsbeträge in Euro, 1-Personen-Haushalt, Regelbedarf u. anerkannte KdU



Anm.: Für alle Bruttoeinkommen wurden Abgaben im Übergangsbereich berechnet; Für die Wohngeldberechnung: Abzüge vom Einkommen für Einkommenssteuer, Kranken- u. Pflegeversicherung, Rentenversicherung sowie Werbungskosten (102,50€ je Monat); LK Neustadt a.d. Waldnaab Mietenstufe I, Berlin Mietenstufe IV, Stadt Fürstentfeldbruck Mietenstufe VII; Monatliche Bruttokaltmiete (ohne Heizung)